

Anerkennung von Drittlandsdiplomen nach den Richtlinien der EU

(Stand: Juni 2003)

Die Richtlinien, die die EU für die Anerkennung beruflicher Qualifikationen erlassen hat, erfassen grundsätzlich solche Qualifikationen die ein **Staatsangehöriger eines EU-/EWR-Staates und der Schweiz in einem der Mitgliedstaaten / Vertragsstaaten oder der Schweiz erworben hat**. Häufig haben die o.a. Staatsangehörigen jedoch eine berufliche Qualifikation in einem Land außerhalb der EU, des EWR oder der Schweiz, also in einem Drittland, erworben. Daher stellt sich die Frage, ob und inwiefern die Anerkennung von Drittlandsdiplomen auf der Grundlage der Anerkennungsrichtlinien der EU erfolgen kann.

Berufliche Qualifikationen, die ein Drittstaatsangehöriger in einem Mitglied-/Vertragsstaat oder der Schweiz erworben hat (konkretes Beispiel: türkischer Staatsangehöriger mit niederländischer Qualifikation als Apotheker) fallen ebensowenig in den Anwendungsbereich der Anerkennungsrichtlinien wie berufliche **Drittlandsdiplome von Drittstaatsangehörigen** (konkretes Beispiel: chinesischer Staatsangehöriger mit chinesischer ärztlicher Qualifikation).

Anders verhält es sich mit **Drittlandsdiplomen, deren Inhaber Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der EU oder eines Vertragsstaates des EWR oder der Schweiz sind**.

Bei dieser Fallgestaltung ist je nach der Art der Richtlinie, die die Anerkennung für den Zugang zu dem jeweiligen reglementierten Beruf und seiner Ausübung regelt, wie folgt zu unterscheiden:

1. Handelt es sich um die Anerkennung einer beruflichen Qualifikation nach einer **sektoralen Richtlinie** (Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker, Architekten, Krankenpfleger/-schwestern (allgemeine Pflege), Hebammen /Entbindungspfleger), so müssen die weiteren Aufnahmemitglied/-vertragsstaaten und die Schweiz diese Diplome prüfen, soweit sie bereits in einem Mitgliedstaat/Vertragsstaat/der Schweiz (**weiter MS genannt**) anerkannt worden sind. Außerdem sind dabei die in dem Mitgliedstaat der Erstanerkennung für die

Anerkennung absolvierten Prüfungen sowie die dort erworbene Berufserfahrung in die Prüfung einzubeziehen.

Gemäß Urteil des EuGH vom 19.06.2003 in der Rechtssache C 110/01 – Malika Tennah-Durez – sind die Behörden der weiteren Aufnahme-Mitgliedstaaten an die Entscheidung des Erstanerkennungsmitgliedstaats gebunden.

(Fallgestaltung: eine algerische Staatsangehörige hat in Algerien Medizin studiert. Sie erwirbt die belgische Staatsangehörigkeit. Das Studium in Algerien wird in Belgien angerechnet, sie erlangt die belgische Qualifikation als Ärztin und beantragt die Berufszulassung für Frankreich: Frankreich muss die solcherart erworbene belgische ärztliche Qualifikation anerkennen).

2. Handelt es sich um eine berufliche Qualifikation, für deren Anerkennung die Regelungen der **Allgemeinen Richtlinien** zu berücksichtigen sind, so ist die Anerkennung auf der Grundlage dieser Richtlinien vorzunehmen, wenn ein Mitgliedstaat die Qualifikation anerkannt hat, und ihr Inhaber in diesem Mitgliedstaat eine mindestens dreijährige einschlägige praktische Berufserfahrung erworben hat. Das Drittlandsdiplom ist dann so zu behandeln, als wäre es in dem Mitgliedstaat der Erstanerkennung erworben worden, d.h. der weitere aufnehmende Mitgliedstaat kann die Anerkennung dann immer noch mit Auflagen verbinden (konkretes Beispiel: Lehramtsausbildung eines Luxemburgers in Südafrika wurde in Deutschland anerkannt (eventuell mit Auflagen) und soll später in Luxemburg anerkannt werden; der Antragsteller muss dann in Luxemburg einen Anpassungslehrgang oder eine Eignungsprüfung ablegen, weil die praktisch-pädagogische Ausbildung in Luxemburg mit drei Jahren Dauer die Dauer des deutschen Referendariats übersteigt, es sei denn er hat in Deutschland eine ausreichend lange einschlägige praktische Berufserfahrung erworben.)

G.Becker-Dittrich